

Brüssel, den 26. April 2021  
(OR. en)

7662/21

AGRI 166  
AGRILEG 70

## A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

---

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Ausschuss für ökologische/biologische Erzeugnisse im Hinblick auf die Annahme seiner Geschäftsordnung zu vertreten ist  
– Annahme

---

1. Die Europäische Kommission hat am 26. März 2021 den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Ausschuss für ökologische/biologische Erzeugnisse im Hinblick auf die Annahme seiner Geschäftsordnung zu vertreten ist, vorgelegt.
2. Der Sonderausschuss Landwirtschaft hat auf seiner Tagung vom 12. April 2021 sein Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag bestätigt.
3. Daher empfiehlt der Sonderausschuss Landwirtschaft dem Rat, den Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokumente ST 7755/2021 und ST 7778/2021) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen und zu vereinbaren, dass die in der Anlage enthaltene Erklärung der Kommission in das Protokoll über seine Tagung aufgenommen wird.

**Erklärung der Kommission**

Die Kommission ist der Auffassung, dass der Beschluss des Rates an die Kommission zu richten ist, und sieht daher die an Artikel 2 vorgenommenen Änderungen als unangemessen an.

Die Darlegung des Standpunkts der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium ist ein Akt der Vertretung der Union nach außen, der nach Artikel 17 Absatz 1 EUV das institutionelle Vorrecht der Kommission ist. Die Kommission behält sich diesbezüglich alle ihre Rechte vor.

---